

## Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses (§ 2 GStVWO)

### Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
  1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung,
  2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
  3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder des Wahlausschusses. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen	Anschrift
1	Pfarrer:	
	Pfarrgemeinderat:	
2		
3		
	Kirchenverwaltungsmitglieder:	
4		
5		

Der Wahlausschuss wählte am: \_\_\_\_\_

als Vorsitzenden: \_\_\_\_\_

als stellvertretenden Vorsitzenden: \_\_\_\_\_

als Schriftführer/in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort

\_\_\_\_\_  
 Datum